

# HAUSORDNUNG

Wir freuen uns über Ihren Besuch im Belvedere und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Diese Hausordnung gilt für Besucher\*innen und betriebsfremde Personen. Mit dem Betreten der Gebäude akzeptieren Sie unsere Hausordnung, die Brandschutzordnung sowie sonstige Regelungen und handeln entsprechend.

---

## ZIEL UND ZWECK DER HAUSORDNUNG

Um die Sicherheit von Personen, Ausstellungsstücken und denkmalgeschützten Gebäuden zu gewährleisten, gelten verbindliche Regelungen für Ihren Aufenthalt. Das Personal des Belvedere achtet auf die Einhaltung dieser Regelungen. Anweisungen des Personals sind zu befolgen.

---

## EINTRITTSPREISE, ÖFFNUNGSZEITEN UND ZUTRITT

- 1) Eintrittspreise und Öffnungszeiten geben wir bei der Kassa sowie auf unserer Website bekannt. Durch Änderungen der Öffnungszeiten können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden. Vor Beginn und nach Ende der Öffnungszeiten ist ein Aufenthalt ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Belvedere nicht gestattet.
- 2) Der letzte Einlass ins Museum erfolgt 30 Minuten vor der jeweiligen Schließzeit.
- 3) Eintrittskarten, Aufenthaltsgenehmigungen oder (Dienst-)Ausweise sind während des Besuches auf Ersuchen des Personals vorzuweisen.
- 4) Wird eine Ermäßigung für eine Eintrittskarte in Anspruch genommen, sind beim Eintritt ein amtlicher Lichtbildausweis und die Anspruchsberechtigung vor-/nachzuweisen.
- 5) Der Besuch des Oberen Belvedere und/oder des Unteren Belvedere ist nur mit der Buchung eines Time-Slots/einer fixen Zutrittszeit möglich, die auf Ihrer Eintrittskarte vermerkt ist. Besitzer\*innen eines Goldpasses, einer Karte der Freunde des Belvedere, einer Bundesmuseen-Card, einer ICOM Membership Card, eines Vienna Pass oder eines Flexi Pass, die einen amtlichen Lichtbildausweis vorweisen, benötigen vorab kein Time-Slot-Ticket.
- 6) Das Feilbieten und/oder Verkaufen von Eintrittskarten und/oder Time-Slots ist nicht gestattet.
- 7) Kinder unter 14 Jahren dürfen sich nicht allein in den Gebäuden aufhalten. Sie haben nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson wie z. B. Eltern oder Lehrkräften Zutritt zu den Gebäuden. Diese Aufsichtspersonen tragen zu jedem Zeitpunkt die uneingeschränkte Aufsichtspflicht, Verantwortung und Haftung der von ihnen beaufsichtigten Personen.
- 8) Die Anzahl an zulässigen Personen in den Gebäuden, in den Ausstellungsräumen und einzelnen Bereichen sowie in den Aufzügen ist beschränkt. Belvedere ist berechtigt, einzelne Bereiche, Ausstellungsräume oder Gebäude aus Sicherheitsgründen oder während eines Ausstellungsumbaus zu schließen, ohne dass dies Einfluss auf das Eintrittsgeld hat.
- 9) Die Gebäude verfügen über ebene Zugänge und/oder Aufzüge im Haus. Menschen mit Behinderungen unterstützen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten. Wir übernehmen aber keine Haftung für etwaige Nachteile. Aus Brandschutzgründen ist die Kapazität zeitgleich zulässiger Kinderwagen und Rollstühle in den Gebäuden begrenzt.
- 10) Tiere (ausgenommen Assistenzhunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz [„BBG“] oder einer gleichwertigen EU-Bestimmung) dürfen in die Gebäude nicht mitgenommen werden. Personen haben den entsprechenden Behindertenausweis mit der Zusatzeintragung des Assistenzhundes oder einen entsprechenden EU-Nachweis beim Besuch vorzuweisen.
- 11) Betriebsfremden Personen ohne gültige Eintrittskarte ist der Zutritt ausschließlich nach vorheriger Anmeldung durch verantwortliche Mitarbeitende des Belvedere bei der Sicherheitszentrale und in Begleitung von Personal des Belvedere gestattet.
- 12) Die Mitnahme von Gefahrenstoffen, Waffen laut Waffengesetz oder gefährlichen Gegenständen, Zweirädern (z. B. [E-]Fahrrädern, [E-]Scootern), Skateboards, Inlineskates und dergleichen in die Gebäude ist verboten. Zweiräder oder andere Fahrzeuge sind ausschließlich außerhalb der Gebäude auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Ebenso ist das Mitnehmen von mit Helium oder Ballongas gefüllten Luftballons bzw. Gasflaschen in die Gebäude nicht erlaubt. Belvedere behält sich vor, in Taschen und Behälter jeder Größe eine Sichtkontrolle auf gefährliche und/oder in der Hausordnung und der Brandschutzordnung verbotene Gegenstände durch Personal des Belvedere durchzuführen.
- 13) Belvedere behält sich das Recht vor, folgenden Personen den Zutritt zu den Gebäuden zu verwehren bzw. diese zum Verlassen der Gebäude aufzufordern:
  - Personen, die gegen die Hausordnung, die Brandschutzordnung, sonstige Regelungen oder Anweisungen des Personals verstoßen;
  - Personen die keine gültige Eintrittskarte vorweisen können oder unberechtigt Ermäßigungen in Anspruch genommen haben;
  - Personen, die Symptome wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit oder Atembeschwerden zeigen oder mit einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit behaftet sind;
  - Personen, die durch ihr Verhalten den Betrieb stören;
  - alkoholisierte Personen;
  - Personen ohne Kleidung und/oder Schuhe;
  - Personen, die größere Gegenstände gemäß Punkt 16 mit sich führen.

Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.

---

## GARDEROBE

- 14) Das Betreten der Ausstellungsräume mit Überbekleidung wie Jacken oder Mänteln sowie Gegenständen ab einer Abmessung von 36 x 22 x 35 cm wie z. B. Schirmen, nicht medizinisch begründeten Gehbehelfen, Rucksäcken, Reise- oder Sporttaschen und größeren (Hand-)Taschen, Stativen, Selfie-Sticks, aber auch Gegenständen wie Behältnissen mit Flüssigkeiten oder leeren Glasflaschen ist nicht gestattet. Belvedere behält sich vor, gegebenenfalls auch kleinere Taschen oder andere Gegenstände von der Mitnahme auszuschließen. Zulässige Taschen sind vor dem Körper bzw. seitlich über der Schulter zu tragen.
- 15) In den Museen stehen kostenlose Schließfächer mit Münzpfandschloss sowie im Oberen Belvedere und im Unteren Belvedere zusätzlich kostenlose Garderoben zur Verfügung. Diese können während der Öffnungszeiten und ausschließlich für die Dauer des Aufenthalts im jeweiligen Gebäude genutzt werden. Für die Benutzung der Schließfächer ist eine (1- oder 2-)Euro-Münze erforderlich. Bei Schlüsselverlust oder -beschädigung werden €80 für den Zylinderersatz eingehoben.
- 16) Gegenstände bis zu einer Größe von 60 x 45 x 30 cm und Bekleidungsstücke können kostenlos je nach Auslastung an der Garderobe abgegeben oder in den Schließfächern deponiert werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufbewahrung. Größere Gegenstände können aus Kapazitätsgründen nicht aufbewahrt werden.
- 17) Das unbeaufsichtigte Zurücklassen bzw. Abstellen von Gegenständen und Überbekleidung ist nicht gestattet.
- 18) Belvedere übernimmt keine Haftung für Schäden an und Verluste von in der Garderobe hinterlegten Kleidungsstücken, Gegenständen, Wertsachen, Geldbeträgen etc. Wertgegenstände sind ausschließlich in den Schließfächern aufzubewahren. Schäden sind dessen ungeachtet unverzüglich dem Personal des Belvedere zu melden.
- 19) Fundgegenstände werden zentral gesammelt und können während der regulären Öffnungszeiten bei Mitarbeitenden des Besucher\*innenservice nach erbrachtem Eigentumsnachweis abgeholt werden. Nicht abgeholte Gegenstände werden in regelmäßigen Abständen dem Fundamt übergeben.

---

## VERHALTEN IM BELVEDERE

- 20) Im Belvedere wird eine tolerante und positive Einstellung gegenüber allen Menschen – unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, Religion, sexuellen Orientierung, einer Behinderung, ihrem Alter oder Geschlecht – erwartet.
- 21) Unerwünschtes, störendes, bedrohliches oder einschüchterndes Verhalten von Personen oder Gruppen wird nicht geduldet. Dazu zählen u. a. Belästigungen, Beschimpfungen oder Handgreiflichkeiten.
- 22) Grundstücke, Gebäude, Räume sowie Inventar sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu benutzen und jede Verschmutzung ist zu unterlassen. Einrichtungsgegenstände dürfen nicht von ihren Standorten entfernt werden. Das Anbringen von Plakaten, Zetteln und sonstigen Werbemitteln ist innerhalb und außerhalb der Gebäude nicht gestattet.
- 23) Das Mitführen und Konsumieren von Nahrungsmitteln und Getränken ist nur in den dafür bestimmten Bereichen und keinesfalls in den Ausstellungsräumen gestattet. Abfälle sind ordnungsgemäß zu trennen und in den entsprechenden Mülleimern zu entsorgen.
- 24) In den Ausstellungsräumen sind das (Video-)Telefonieren und/oder jegliche Form der lauten Kommunikation nicht gestattet.
- 25) Ausstellungsstücke dürfen nicht berührt oder in anderer Weise beeinträchtigt werden. Es ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1 Meter einzuhalten.
- 26) Gruppenführungen bis max. 20 Personen inkl. Gruppenleiter\*in sind bis auf Widerruf gestattet. Dabei ist auf andere Personen und Gruppen Rücksicht zu nehmen, vor allem im Hinblick auf die Lautstärke und die Verweildauer in der Nähe von Ausstellungsstücken. Ein Durchgang für andere Personen ist freizuhalten. Die letzte Führung muss 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit beendet sein. Vorbehaltlich abweichender Regelungen im Rahmen von Sonderöffnungszeiten und Veranstaltungen. Gruppenleiter\*innen sind für das angemessene Verhalten der von ihnen geführten Personen verantwortlich.
- 27) Fotografie-, Film- und Tonaufnahmen sind in den Ausstellungsräumen ausschließlich für private, nicht kommerzielle Zwecke und ohne Blitz, Stativ, Selfie-Stick oder Drohne gestattet, solange der Schutz von Personen sowie die Sicherheit der Ausstellungsstücke gewährleistet werden und ein Sicherheitsabstand von 1 Meter zu den Ausstellungsstücken eingehalten wird. Ausdrücklich ausgenommen sind mit einem Fotografierverbot gekennzeichnete Räume, Ausstellungen oder einzelne Ausstellungsstücke. Fotografie-, Film- und Tonaufnahmen von Sicherheitsvorkehrungen, von fremden Personen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, sowie von Gesprächen sind ausdrücklich untersagt. Zu wissenschaftlichen oder journalistischen Zwecken können Sondergenehmigungen für Fotografie-, Film- und Tonaufnahmen bei der Presseabteilung beantragt werden.
- 28) Verkehrswege wie Ausgänge, Stiegen, Durchgänge sowie Flucht- und Rettungswege sind aus Sicherheitsgründen stets freizuhalten. Notausgänge sind nur im Notfall zu benutzen. Das Übersteigen von Absperrungen ist verboten.
- 29) In den Gebäuden sowie auf allen Balkonen und Dachflächen ist das Rauchen – auch mit E-Zigaretten – verboten. Das Aufladen von Akkus oder akkubetriebenen Geräten ist nicht gestattet.
- 30) Bei Ertönen eines Feueralarms sind die Gebäude auf dem kürzesten Wege zu verlassen. Das Benutzen der Aufzüge ist in einem solchen Fall verboten. Personen, die sich nicht selbstständig über das Stiegenhaus retten können wie z. B. Rollstuhlfahrer\*innen, haben sich in die Stiegenhäuser zu begeben, wo sie vom Personal und/oder von Einsatzkräften unterstützt werden.
- 31) Belvedere betreibt aus Sicherheitsgründen eine Videoüberwachung. Die Aufzeichnungen werden an Behörden oder Gerichte über deren Aufforderung weitergegeben. Informationen zum Datenschutz, zu Ihren Rechten und zu unseren Kontaktdaten finden Sie unter [www.belvedere.at/datenschutz](http://www.belvedere.at/datenschutz).
- 32) Infrastrukturelle Mängel und Schäden sind dem Personal des Belvedere unverzüglich zu melden.
- 33) Strafbare Handlungen oder begründeter Verdacht auf diese sind dem Personal unverzüglich zu melden.
- 34) Verstöße gegen die Hausordnung, die Brandschutzordnung, sonstige Regelungen oder Anweisungen des Personals können zu Schadenersatzforderungen (inkl. Reinigungsgebühren) und/oder Strafverfolgung führen. Sie haften für Schäden und Folgeschäden an den Ausstellungsstücken, am Gebäude, an fester sowie beweglicher Einrichtung, die durch Sie verursacht werden.
- 35) Belvedere behält sich vor, Personen bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung, die Brandschutzordnung, sonstige Regelungen oder Anweisungen des Personals ein dauerndes Hausverbot zu erteilen.

Belvedere behält sich vor, diese Hausordnung und die Brandschutzordnung bei Bedarf zu ändern und/oder anzupassen.

Diese Regelungen gelten vorbehaltlich etwaiger abweichender Regelungen im Rahmen von Sonderöffnungszeiten und Veranstaltungen.